

Satzung des Verkehrs- und Verschönerungsvereins e.V. Lobberich

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Verkehrs- und Verschönerungsverein e.V. Lobberich (VVV)".
- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in 41334 Nettetal - Lobberich.

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Krefelds eingetragen unter Nr. VR 3836.
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Vereinszweck

- 1) Der Verkehrs- und Verschönerungsverein e.V. Lobberich mit Sitz in Nettetal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung von Kunst und Kultur
 - b) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - c) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
 - d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - e) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.
Daneben kann der Verein die in § 3 Abs. 2 dieser Satzung genannten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, die Förderung kultureller Einrichtungen, die Durchführung von Konzerten und Kunstausstellungen sowie die Errichtung und Instandsetzung von Skulpturen sowie den Erwerb von Kunstgegenständen.
- b) die Pflege und Instandsetzung der Denkmäler des Ortes, insbesondere Ruinen, Bürgerhäuser, technische Denkmäler, Naturdenkmäler etc.
- c) die Herausgabe von Chroniken und landesbezogener Fachliteratur in Form von Büchern und Kalendern, die Pflege der regionalen Sprache (Mundart) und des Liedguts in Form

von Schrift und Gesang, die Durchführung von Vorträgen zur Ortsgeschichte und Führungen an die historischen Stätten des Ortes und der näheren Umgebung, die Durchführung von historischen Umzügen sowie die Unterstützung und Förderung von Schulen im Fach Heimatkunde.

- d) die Durchführung wissenschaftlichen Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen.
- e) die Durchführung von Vortrags- und Unterrichtsveranstaltungen in Abstimmung mit den Schulen und Kindergärten der Stadt einschließlich der Unterstützung der ortsansässigen Schulen und Kindergärten mit entsprechendem Material.

- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand.
Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- 2) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung für solche Personen bestimmt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- 3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
- 2) Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.
- 3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

§ 7 Ausschluss

- 1) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt.
- 2) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu beachten.
- 3) Die Vereinsregeln sind zu beachten.
- 4) Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand.
Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10% der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird binnen 4 Wochen berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.
- 3) Die Einberufung geschieht schriftlich bzw. per E-Mail.
- 4) Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit einer entsprechenden Begründung eingereicht werden. Anträge bzw. Tagesordnungsvorschläge die 3 Wochen vor Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen, können in der Einladung berücksichtigt werden.
Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag des Versandes der Einladung. Fristgerecht eingegangene Anträge an die Mitgliederversammlung sind Bestandteil der Tagesordnung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- 2) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (2) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben statt.

- 3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Ausschlussbeschwerden von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen (s. § 7).
- 5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 6) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- 7) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- 8) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über
 - a) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - b) Beteiligung an Gesellschaften
 - c) Aufnahme von Darlehen
 - d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - e) Mitgliedsbeiträge
- 9) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 13 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Geschäftsführer. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung des Vereins gemeinsam berechtigt. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.
- 2) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem Kassierer dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und bis zu 20 weiteren Mitgliedern. Unabhängig von der Zahl der Beisitzer ist der jeweilige Ortsvorsteher des Stadtteils Lobberich Mitglied des Vorstands und auch stimmberechtigt.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.
- 4) Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig,

ob diese Wahl mehr oder weniger als 3 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

- 5) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- 6) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben. Hierbei ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an den Geschäftsführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.

§ 14 Aufgabenbereich des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand gem. § 26 BGB obliegen die Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.
- 2) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind, in eigener Zuständigkeit.
- 3) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.
- 4) Zur Erledigung laufender Geschäfte von besonderer, aber nicht grundsätzlicher Bedeutung kann der Vorstand einen engeren Vorstand bilden, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer, der Kassierer sowie der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit angehören.
- 5) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.
- 6) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit vom mindestens $\frac{1}{3}$ seiner Mitglieder. Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Sollte es bei Abstimmungen zu Stimmgleichheit kommen, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterschreiben. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird auf Anforderung den interessierten Mitgliedern vorgelegt.

§ 16 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

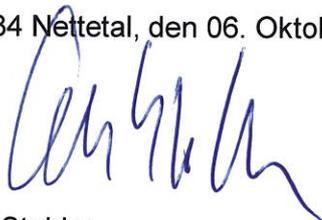
§ 17 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege oder die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde im Stadtteil Lobberich, der Förderung von Wissenschaft und Forschung oder der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe.
- 3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 06. Oktober 2021 beschlossenen worden und ist damit in Kraft getreten. Sie hebt damit die bisherige Satzung ersatzlos auf.

41334 Nettetal, den 06. Oktober 2021



Ralf Stobbe

(1. Vorsitzender)



Dietmar Sagel

(Geschäftsführer)



Edmund Suthor

(2. Vorsitzender)



Günter Bertges

(Kassierer)